



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1998

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	6. 5. 1998	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für den Betrieb und die Nutzung von Kommunikationsnetzen – Kommunikationsrichtlinien NW –	640
2160	5. 5. 1998	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Sprungtuch-Zentrum für kreatives Erleben, Kommunikation und Sport e. V., Köln –	641
2180	6. 5. 1998	Bek. d. Innenministeriums Verbot eines Vereins „Deutsch-Kurdischer Freundschaftsverein“, Stuttgart	641
7831	28. 4. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BHV1 Leitlinien)	642

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
4. 5. 1998	Bek. – Fortbildungsprogramm 1999 der Fortbildungsakademie des Innenministeriums NRW	647
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
6. 4. 1998	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. 4. 1992	647
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 vom 1. 4. 1998	651
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 4 vom 15. 4. 1998	652

I.

20025

**Richtlinien
für den Betrieb und die Nutzung
von Kommunikationsnetzen
- Kommunikationsrichtlinien NW -**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 5. 1998 -
V B 2/201.1-3

Aufgrund des § 11 ADV-Organisationsgesetz - ADVG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41/SGV. NW. 2006) werden nachfolgende Kommunikationsrichtlinien erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand der Kommunikationsrichtlinien

Die Richtlinien legen die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur der Landesverwaltung fest und regeln ihre Nutzung.

1.2 Ziele

Mit der Bereitstellung einer einheitlichen, bedarfsgerechten und leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur sollen

- die Verbundfähigkeit der Behörden und Einrichtungen untereinander gewährleistet,
- eine gesicherte Kommunikation mit Stellen außerhalb der Landesverwaltung erleichtert,
- der Zugang zum Internet und seine Nutzung verbessert,
- neue Kommunikationsmöglichkeiten geschaffen,
- die Verwaltungsmodernisierung unterstützt und
- die Effizienz der Verwaltung weiter gesteigert werden.

1.3 Begriffsbestimmungen

1.31 Kommunikation

Kommunikation im Sinne dieser Vorschrift umfaßt - mit Ausnahme des öffentlichen Sprachtelefondienstes - alle Formen des Austausches von Informationen über Netze. Informationen können als Texte, Daten, Bilder oder Sprache dargestellt sein.

1.32 Netz

Ein Netz im Sinne dieser Vorschrift umfaßt die technischen Einrichtungen, Kommunikationsprotokolle, Informations- und Kommunikationsdienste sowie sonstige Leistungen, die erforderlich sind, um Kommunikation zu ermöglichen.

1.4 Aufgaben des Betreibers eines Netzes

Betreiber ist die für die Planung, den Aufbau und die Weiterentwicklung sowie den Betrieb des Netzes zuständige Behörde oder Einrichtung. Der Betreiber ist unter anderem für die nachfolgenden Aufgaben zuständig, unabhängig davon, ob Teilaufgaben Dritten übertragen wurden:

- Beschaffung und Bereitstellung des Netzes,
- Festlegung, Umsetzung und Kontrolle aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen,
- Beantragung und Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel,
- Rechnungsstellung, sofern Kosten zu erstatten sind,
- Beachtung der Wirtschaftlichkeit,
- Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften,
- Durchführung notwendiger Beteiligungen,
- Dokumentation der Maßnahmen

1.5 Anwendung bundesweiter Vorschriften

Für die Kommunikation mit Stellen außerhalb der Landesverwaltung wird die Anwendung der Date-

nübermittlungsgrundsätze¹⁾ sowie die Beachtung des Domänenkonzeptes²⁾ empfohlen.

1.6 Verpflichtung zur Nutzung der Netze

Die Behörden und Einrichtungen des Landes bedienen sich bei der Kommunikation der in dieser Richtlinie genannten Netze.

1.7 Verwendung marktgängiger Produkte

Die Netze der Landesverwaltung verwenden Produkte, die auf dem Markt angeboten werden und den technische Spezifikationen dieser Vorschrift entsprechen; von Eigenentwicklungen ist abzusehen.

1.8 Ausnahmeregelungen

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium kann aus wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Gründen von einzelnen Regelungen dieser Richtlinie abgewichen werden.

2 Kommunikationsinfrastruktur

2.1 Kommunikationsinfrastruktur der Landesverwaltung

Das Landesverwaltungsnetz (LVN) bildet zusammen mit den daran angeschlossenen lokalen Netzen und Sondernetzen die Kommunikationsinfrastruktur der Landesverwaltung.

2.2 Lokale Netze

Als Betreiber des lokalen Netzes stellt die jeweilige Behörde oder Einrichtung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die erforderlichen Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Kommunikation mit Stellen außerhalb des lokalen Netzes erfolgt über das Landesverwaltungsnetz.

2.3 Landesverwaltungsnetz

Das Landesverwaltungsnetz verbindet die lokalen Netze und ermöglicht damit die Kommunikation zwischen den Behörden und Einrichtungen des Landes und mit Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Betreiber des Landesverwaltungsnetzes ist das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS). Es stellt allen angeschlossenen Behörden und Einrichtungen mindestens die Informations- und Kommunikationsdienste

- elektronische Post,
- Dateiübertragung,
- Abruf von Informationen,
- Zugriff auf zentrale Rechner,
- Verzeichnisdienst sowie
- Verschlüsselung und digitale Signatur einschließlich Zertifizierung

zur Verfügung.

Das LDS wird zusätzlich bereitgestellte Informations- und Kommunikationsdienste sowie sonstige in diesem Zusammenhang angebotene Leistungen in einem jährlichen Leistungskatalog bekannt machen.

3 Anschluß lokaler Netze an das Landesverwaltungsnetz

Das LDS stellt eine ausreichende Zahl möglichst ortsnaher Zugangspunkte zum Anschluß der lokalen Netze an das Landesverwaltungsnetz sowie die notwendige Anschlußleitung zur Verfügung. Der Anschluß erfolgt auf schriftlichen Antrag entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Behörde oder Einrichtung und unter Beachtung der vom LDS festgelegten technischen Anschlußbedingungen.

4 Zugang zum Internet sowie sonstige Kommunikation mit Stellen außerhalb der Landesverwaltung

¹⁾ GMBI Nr. 34 vom 19. 11. 1997, Bundesanzeiger Nr. 179b vom 24. 9. 1997

²⁾ Bericht Nr. 9/1995 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle, Lindenallee 13-17, 50968 Köln

4.1 Zentrale Kopfstelle

Der Zugang zum Internet sowie sonstige Kommunikation mit Stellen außerhalb der Landesverwaltung erfolgt über eine gesicherte, zentrale Kopfstelle des Landesverwaltungsnetzes beim LDS.

4.2 Zentrale Sicherheitsmaßnahmen

Für die zentrale Kopfstelle wird das LDS zunächst wirksame und dem jeweiligen Stand der Technik anzupassende Sicherheitsmaßnahmen vorsehen. Auf der Grundlage eines fortzuschreibenden und mit den Ressorts abgestimmten Sicherheitskonzeptes wird das LDS die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüfen und die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen vornehmen.

4.3 Ergänzende Sicherheitsmaßnahmen

Die Behörden und Einrichtungen des Landes können bei weitergehendem Schutzbedarf ergänzende Schutzmaßnahmen für ihre lokalen Netze festlegen. Bei der Einrichtung von Telearbeitsplätzen sind die vom LDS erstellten Leitlinien „Mindestanforderungen hinsichtlich der Sicherheit bei der Einrichtung von Telearbeitsplätzen“ zu beachten.

4.4 Verhalten im Schadensfall

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung haben den jeweiligen Netzbetreiber unverzüglich über festgestellte Sicherheitsverletzungen in Kenntnis zu setzen. Der Netzbetreiber hat in diesen Fällen unverzüglich die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und -behebung zu treffen.

5 Sondernetze

Mit Zustimmung des Innenministeriums können für bestimmte Fachbereiche Sondernetze eingerichtet werden, die auf der Grundlage dieser Vorschrift betrieben werden. Der Betreiber eines Sondernetzes übernimmt für sein Netz und im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit die Aufgaben und Pflichten, die ansonsten vom LDS gemäß dieser Vorschrift zu erfüllen sind.

6 Kosten

Der Betreiber trägt die Kosten des Netzes; für Kosten, die durch externe Kommunikation anfallen und von Dritten in Rechnung gestellt werden, können gesonderte Kostenregelungen getroffen werden.

Über den geplanten Anschluß von Behörden und Einrichtungen des Landes an das Landesverwaltungsnetz soll das LDS rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsplanung unterrichtet werden. Falls eine rechtzeitige Unterrichtung nicht erfolgt, sind die Kosten für die Anschlußleitung zunächst vom Betreiber des lokalen Netzes zu tragen.

Für den Anschluß externer Stellen ist im Einvernehmen mit dem Innenministerium eine gesonderte Kostenregelung zu treffen.

7 Technische Spezifikationen

7.1 Einheitliches Kommunikationsprotokoll

Als einheitliches Kommunikationsprotokoll ist in allen Netzen des Landes TCP/IP (Transmission Control Protocol/Internet Protocol) zu verwenden. Das LDS verwaltet die IP-Adressen der Landesverwaltung und stellt jedem Betreiber auf Antrag ausreichende Adreßbereiche zur Verfügung.

7.2 Informations- und Kommunikationsdienste

Für Informations- und Kommunikationsdienste kommen grundsätzlich nur Produkte in Betracht, die auch im Internet breite Anwendung finden. Soweit geeignete und kostengünstige Produkte auf Basis europäischer und internationaler Normen auf dem Markt angeboten und erfolgreich eingesetzt werden, sind diese zu verwenden.

8 Anwendung außerhalb der Landesverwaltung

Im Hinblick auf die Verpflichtung des ADVG NW zum Verbund der automatisierten Datenverarbeitung (§ 1) wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, bei der Durchführung von verbundrelevanten Kommunikationsverfahren die zutreffenden Standards anzuwenden.

9 Aufhebung von Vorschriften

Die Grundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch – RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1991 (SMBl. NW. 20025) – sowie die EPHOS-Richtlinien NW – RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1993 (SMBl. NW. 20025) – werden hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1998 S. 640.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Sprungtuch-Zentrum für kreatives Erleben,
Kommunikation und Sport e.V., Köln –**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 5. 5. 1998

Der Landesjugendhilfeausschuß hat in seiner Sitzung am 12. 3. 1998 den

Sprungtuch-Zentrum für kreatives Erleben,
Kommunikation und Sport e.V., Köln

gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 26. 6. 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 5. 1993 (BGBl. I S. 637) i.V.m. § 25 AG-KJHG NW vom 12. 12. 1990 (GV. NW. S. 664) als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 5. Mai 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NW. 1998 S. 641.

2180

**Verbot eines Vereins
„Deutsch-Kurdischer Freundschaftsverein“,
Stuttgart**

Bek. d. Innenministeriums v. 6. 5. 1998
– IV A 3 – 2205

Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. 7. 1966 (BGBl. I S. 457) gebe ich die nachstehende Veröffentlichung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 27. 4. 1998 – Az.: 5 – 1113.6/10 – bekannt:

„Das Innenministerium Baden-Württemberg erließ am 26. 4. 1996 gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 3 des Gesetzes zur

Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. 8. 1964 (BGBl. I S. 593), in der Fassung vom 28. 10. 1994 (BGBl. I S. 3186), folgende

Verfügung:

1. Die Tätigkeit und Zwecke des „Deutsch-Kurdischen Freundschaftsvereins“, Innerer Nordbahnhof 10a, 70191 Stuttgart, gefährden die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der „Deutsch-Kurdische Freundschaftsverein“, Stuttgart, ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den „Deutsch-Kurdischen Freundschaftsverein“, Stuttgart, zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des „Deutsch-Kurdischen Freundschaftsvereins“, Stuttgart, wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „Deutsch-Kurdischen Freundschaftsverein“, Stuttgart, werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Deutsch-Kurdischen Freundschaftsvereins“, Stuttgart, darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Deutsch-Kurdischen Freundschaftsvereins“, Stuttgart, dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Deutsch-Kurdischen Freundschaftsvereins“, Stuttgart, zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den „Deutsch-Kurdischen Freundschaftsverein“, Stuttgart, dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens, der Forderungen und Sachen Dritter.

Die Klage gegen das Verbot hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 24. 6. 1997, Az.: I S 1377/96, abgewiesen. Mit unanfechtbarem Beschluß vom 5. 3. 1998 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Der verfügende Teil wird dementsprechend gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgegeben.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. 7. 1998 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Innenministerium Baden-Württemberg, Postfach 102443, 70020 Stuttgart, anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Forderungen, die bis zum 15. 7. 1998 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

- MBl. NW. 1998 S. 641.

7831

**Leitlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den Schutz von Rinderbeständen
vor Infektionen mit dem
Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1)
und für die Sanierung
infizierter Rinderbestände
(BHV1 Leitlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 28. 4. 1998 – II C 2 – 2133-2731

1 Vorbemerkungen

Bei der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) handelt es sich um eine Virusinfektion mit serologisch und immunologisch identischen, aber biologisch abgrenzbaren Virusstämmen. Die bevorzugten Manifestationsorgane sind der Respirationstrakt (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis-IBR) und der Genitaltrakt (beim weiblichen Tier: Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis-IPV, beim männlichen Tier: Infektiöse Balanoposthitis-IBP). Eine Besonderheit der Herpes-Virus-Infektionen liegt darin, daß ein infiziertes Tier in der Regel lebenslang Virusträger bleibt und insoweit permanent eine Infektionsquelle darstellt. Seit 1986 wird die BHV1 in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlichem Maße auf freiwilliger Basis auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erarbeiteten Leitlinien bekämpft. Dieses seit nahezu 10 Jahren laufende Verfahren hat jedoch aus verschiedenen Gründen nicht den gewünschten Erfolg gezeigt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Rahmenbedingungen für eine Sanierung entscheidend geändert:

- a) Es gibt mittlerweile EU-Mitgliedstaaten, die den Status eines BHV1-freien Landes erreicht haben (Dänemark und Finnland) und EU-Mitgliedstaaten, deren Sanierungsprogramm von der EG-Kommission anerkannt wurde (Österreich und Schweden). Sowohl den freien Mitgliedstaaten als auch den Mitgliedstaaten im Sanierungsverfahren sind per EG-Entscheidungen zusätzliche Gesundheitsgarantien beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern zugesprochen worden. Das heißt, daß Zucht- und NutZRinder, die in diese Mitgliedstaaten verbracht werden sollen, hinsichtlich BHV1 besonderen gesundheitlichen Anforderungen genügen müssen. Erschwerend kommt hinzu, daß sich Drittländer in der Regel – unabhängig von ihrer eigenen Tiergesundheitssituation – an den Vorgaben der Gemeinschaft orientieren und insoweit für sich die gleichen Bedingungen für den Import von Zucht- und NutZRindern zugrunde legen.
- b) Es stehen Impfstoffe – sogenannte Markerimpfstoffe – zur Verfügung, die es ermöglichen, geimpfte Tiere von feldvirusinfizierten Tieren mittels serologischer Verfahren zu unterscheiden.

In dieser Situation erschien es zweckmäßig, für den Schutz bereits freier Rinderbestände sowie für Rinderbestände, die sich sanieren wollen, um im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Drittlandshandel konkurrenzfähig zu bleiben, bundeseinheitliche Vorschriften vorzusehen. Dies ist mit dem Erlaß der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen-Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschehen.

Diese Leitlinie beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Damit wird der in der BHV1-Verordnung vorgegebene Rahmen ausgeschöpft und Maßnahmen zur Sanierung infizierter Rinderbestände und zur Aufrechterhaltung des BHV1-freien Status auf die Grundlage einzelbetrieblicher Entscheidungen gestellt. Rinderhalter, die an der Schaffung bzw. Beibehaltung eines BHV1-freien Bestandes interessiert

sind, haben die Möglichkeit, ihren Bestand nach den Vorgaben der BHV1-Verordnung untersuchen zu lassen. Die im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt/Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster anfallenden Untersuchungskosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Die Kosten der Diagnostika tragen das Land Nordrhein-Westfalen und die Tierseuchenkasse je zur Hälfte.

Falls sich ein Tierhalter dem Verfahren anschließt, verpflichtet er sich durch Unterschreiben der Verpflichtungserklärung (Anlage 1), die Bedingungen des Verfahrens korrekt einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung wird in zwei Exemplaren erstellt. Ein Exemplar behält der Tierhalter; das zweite Exemplar wird im zuständigen Veterinäramt aufbewahrt.

Widerruft der Tierhalter vor Ablauf von drei Jahren die von ihm abgegebene Verpflichtungserklärung oder kommt er nach den Feststellungen des zuständigen Amtstierarztes den eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können ihm die bis dahin angefallenen vom Land und der Tierseuchenkasse getragenen Kosten auferlegt werden.

Der Tierhalter ist für eine korrekte Einhaltung der notwendig werdenden Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Er beauftragt einen betreuenden Tierarzt mit den jeweils notwendigen Probenentnahmen und Untersuchungen und der Durchführung ggf. notwendig werdender Impfungen. Die Kosten des Impfstoffes, der Impfvergütung und der Bestandsgebühr trägt der Tierhalter. Bestands- oder Einzelmilchproben können auch im Rahmen der Milchleistungskontrolle durch Beauftragte entnommen werden.

Bezüglich der Probenentnahme wird auf die als Anlage 2 beigefügte „Technische Anlage Probenentnahme zur BHV1-Serodiagnostik“ hingewiesen. Ist im Rahmen anderer Untersuchungsverfahren (Leukose/Brucellose) eine Blutprobe zu entnehmen, so kann diese Probe gleichzeitig für die Untersuchung auf BHV1 verwandt werden. Sie ersetzt in diesem Fall eine zum gleichen Zeitpunkt fällige Milch- oder Blutprobe zur BHV1-Diagnostik.

Die für die Milch- und Blutprobenentnahmen notwendigen Gefäße werden auf Anforderung durch das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt/Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster zur Verfügung gestellt.

2 BHV1-freier Bestand

2.1 Anerkennung eines Bestandes als BHV1-frei

Ein Bestand ist als BHV1-frei anzusehen, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit der Anlage 1, Abschnitt I, der BHV1-Verordnung erfüllt sind.

Von der in Anlage 1, Abschnitt I Nr. 1b vorgeschriebenen zweimaligen blutserologischen Untersuchung kann bei laktierenden, nicht mit konventionellen Impfstoffen geimpften Kühen abgewichen werden, wenn sie zweimal im Abstand von fünf bis sieben Monaten über Einzelmilch beprobt werden. Alternativ sind auch drei im Abstand von drei Monaten entnommene Bestandsmilchproben ausreichend. In diesen Fällen sind aber alle über neun Monate alten weiblichen nicht milchgebenden Rinder sowie alle Zuchtbullen und die zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder durch eine einmalige blutserologische Untersuchung zu erfassen.

Die Anerkennung als BHV1-freier Bestand erfolgt durch Ausstellen einer Bescheinigung nach Anlage 3 der BHV1-Verordnung durch den für den Bestand zuständigen Amtstierarzt.

2.2 Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Bestandes

Die BHV1-Freiheit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn die in Anlage 1, Abschnitt II der BHV1-Verordnung genannten jährlichen Kontrollun-

tersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt sind und auch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Sofern anstelle der Blutproben in Beständen mit nicht mit konventionellen Impfstoffen geimpften Kühen Einzelmilchproben entnommen werden, so sind diese getrennt zum zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt/Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster einzusenden und können dort zusammen (gepoolt) untersucht werden. Anstelle der Einzelmilchproben können auch Bestandsmilchproben im Sinne der Fußnote 2 zur Anlage 1, 2. Alternative der BHV1-Verordnung entnommen werden.

2.3 Einstellen von Rindern in BHV1-freie Bestände

Zucht- und NutZRinder dürfen in einen BHV1-freien Rinderbestand nur eingestellt werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder der Anlage 3 der BHV1-Verordnung begleitet sind und wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 3 der BHV1-Verordnung eingehalten sind.

2.4 Ruhen des BHV1-Status (Anlage 1, Abschnitt II Nr. 3 der BHV1-Verordnung)

Werden bei den serologischen Kontrolluntersuchungen Reagenten (Träger von Antikörpern gegen das gE-Glykoprotein) festgestellt, ruht der Status. Dieser kann wieder zuerkannt werden, wenn 40 Tage nach Entfernen des/der Reagenten die Anforderungen der Anlage 1, Abschnitt I Nr. 1, Buchstabe b) wiederhergestellt sind. Vorher ist gemäß Nummer 2.5 zu prüfen, ob Anhaltspunkte für einen Widerruf der Anerkennung vorliegen.

2.5 Widerruf der Anerkennung

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung als BHV1-freier Rinderbestand nicht mehr vor oder wird festgestellt, daß der Tierbesitzer die ihm vorliegenden Verpflichtungen nach diesen Leitlinien nicht eingehalten hat, so widerruft der für den Bestand zuständige Amtstierarzt die Anerkennung.

3 Sanierung von Rinderbeständen, in denen Reagenten ohne klinische Erscheinungen festgestellt worden sind

In Abhängigkeit von der Bestandssituation kommen folgende Verfahren zum Tragen:

3.1 Entfernung der Reagenten aus dem Bestand oder

3.2 Impfung der Reagenten bzw. des Gesamtbestandes bei gleichzeitiger serologischer Überwachung.

Zu 3.1:

Sind Reagenten festgestellt worden, so sind sie unverzüglich abzusondern, listenmäßig mit ihren Ohrmarken zu erfassen und nach einem dem Betrieb angepaßten Sanierungsplan baldmöglichst aus dem Bestand zu entfernen. Der Sanierungsplan ist mit dem betreuenden Tierarzt aufzustellen. Er ist dem Amtstierarzt zur Kenntnis zu geben. Die Entfernung der Reagenten aus dem Bestand wird empfohlen. Sie können unter Bekanntgabe des positiven Befundes zur weiteren Nutzung abgegeben werden. Auch die Abgabe in einen Impfbestand ist möglich. Nach Entfernung der Reagenten kann das Anerkennungsverfahren fortgesetzt werden.

Zu 3.2:

Auch hier sind die Reagenten listenmäßig mit ihren Ohrmarken zu erfassen. Danach ist der Gesamtbestand unverzüglich zu impfen. Auch die Impfung eines Teilbestandes ist unter besonderen Umständen möglich.

Die alleinige Impfung der Reagenten sollte nur in konkreten Einzelfällen akzeptiert werden, da ansonsten zu befürchten ist, daß sich das BHV1-Virus im Bestand in der ungeschützten Population weiter ausbreitet und dadurch das Sanierungsverfahren verzögert. Nach dem Ausscheiden aller Reagenten aus

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

dem Bestand kann das Anerkennungsverfahren fortgesetzt werden.

4 Bestände, in denen die BHV1-Infektion (§ 1 Abs. 1 der BHV1-Verordnung) amtlich festgestellt worden ist

Es gelten die Vorschriften über die Schutzmaßregeln in den §§ 4 bis 6 und für die Aufhebung der Schutzmaßregeln die Vorschriften des § 7 der BHV1-Verordnung nach vorheriger, mindestens vierwöchiger Absonderung, wobei jeder Kontakt mit nicht BHV1-freien Rindern ausgeschlossen sein muß. Die Untersuchungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der BHV1-Verordnung sind nicht als Anerkennungsuntersuchung im Sinne von Anlage 1, Abschnitt I Nr. 1 zu sehen.

Die zweite Blutuntersuchung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 kann als erste Basisuntersuchung im Sinne der Anlage 1, Abschnitt I Nr. 1 anerkannt werden.

5 BHV1-freies Rind

Ein Rind gilt als BHV1-frei, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der BHV1-Verordnung vorliegen. Der für den Bestand zuständige Amtstierarzt bescheinigt auf Anforderung des Tierhalters die BHV1-Freiheit nach dem Muster der Anlage 2 der BHV1-Verordnung.

6 BHV1-freie Märkte

6.1 BHV1-freie Märkte sind Märkte, auf die nur BHV1-freie Rinder im Sinne der Nummer 5 aufgetrieben werden.

6.2 Gleiches gilt für Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen.

7 Einsatz von Impfstoffen

Es dürfen nur Impfstoffe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Deletion des Glykoprotein E-Gens) der BHV1-Verordnung eingesetzt werden.

Lediglich in Beständen, in denen die Rinder ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, dürfen Impfstoffe ohne Deletion verwendet werden. In BHV1-freie Rinderbestände dürfen nur Tiere verbracht werden, wenn sie die Voraussetzungen der Nummer 5 erfüllen. Das gilt auch für Mastrinder [In diesem Zusammenhang wird auf § 3 Abs. 1 Satz 2 (mindestens vierwöchige Absonderung, getrennte räumliche Haltung) besonders hingewiesen]. Zur Sanierung von Beständen mit BHV1-Regenten sollten Impfstoffe nach Empfehlung des Herstellers (Angaben zur Indikation) Verwendung finden.

8 Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 7. 3. 1990 (SMBl. NW. 7831) außer Kraft. In diesem Zusammenhang wird auf Anlage 1, Abschnitt I Nr. 4 der BHV1-Verordnung hingewiesen.

**Verpflichtungserklärung
zur Schaffung eines
BHV1-freien Rinderbestandes**

Ich schließe mich den Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände an und verpflichte mich, die hiermit verbundenen Bedingungen und Auflagen als verbindlich anzuerkennen und in enger Absprache mit dem betreuenden Tierarzt – und soweit erforderlich – unter Einschaltung des zuständigen Amtstierarztes zu beachten.

Mir ist bekannt, daß

- das Land Nordrhein-Westfalen die Kosten für die serologischen Untersuchungen (Blut und/oder Milch) trägt,
- das Land Nordrhein-Westfalen und die Tierseuchenkasse die Kosten der Diagnostika je zur Hälfte tragen,
- Betriebe, die den mit der Verpflichtungserklärung eingegangenen Bedingungen und Auflagen nicht nachkommen, von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden,
- bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen die dem Land Nordrhein-Westfalen und/oder der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten zu erstatten sind. Eine Kostenerstattung wird nicht gefordert, wenn entscheidende Grundlagen für das Verfahren entfallen, so z.B. neuere Erkenntnisse eine Weiterführung des Verfahrens sinnlos erscheinen lassen, der angeschlossene Betrieb die Rinderhaltung aufgibt oder vergleichbare im Einzelfall zu begründende Umstände eintreten.

Diese Verpflichtung gilt für mich zunächst für drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist habe ich jederzeit die Möglichkeit, aus dem Verfahren auszuscheiden. Der für meinen Betrieb (TSK-Nr.:) zuständige Amtstierarzt wird in diesem Fall von mir unverzüglich informiert.

Bei vorzeitigem Widerruf dieser Verpflichtungserklärung können die dem Land und/oder der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten zurückgefordert werden.

Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung und der Leitlinien habe ich erhalten.

(Vor- und Zuname)

(PLZ/Wohnort)

(Datum)

(Straße und Hausnummer)

(Unterschrift des Tierhalters)

Technische Anlage
Probenentnahme zur BHV1-Serodiagnostik

Grundsatz:

Wegen der hohen Empfindlichkeit des serologischen Untersuchungsverfahrens muß die Probenentnahmetechnik sicher vermeiden, daß Teile der Vorproben in die Folgeproben gelangen.

Bei der Probennahme ist deshalb folgendes zu beachten:

- Nativblut: Mindestmenge 5,0 ml
 Für jedes Tier eigenes steriles Entnahmesystem.
 Zwischendesinfektionen genügen nicht.
 Desinfektionsmittelrückstände können ggf. Teste beeinflussen.
- Einzelmilch: Mindestmenge 5,0 ml. Direkt aus dem Euter.
- Tankmilch: *) Mindestmenge 50,0 ml. Entnahme nach ausreichender Durchmischung direkt aus dem Hof-tank, Entnahmegerätschaften müssen frisch gereinigt sein.

Übersteigt die Zahl der laktierenden Kühe 50, so ist dafür zu sorgen, daß Mischmilchproben entstehen, die aus gleichen Anteilen von nicht mehr als 50 Einzelgemelken zusammengesetzt sind.

Für alle Probenarten:

Die Probengefäße sind zu verschließen und einzeln so zu kennzeichnen, daß sie den Begleitpapieren eindeutig zugeordnet werden können.

Die Entnahmegefäße sind seitens des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes/Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Münster ggf. mit einem Milch-Konservierungsmittel zu versehen, von den üblichen Konservierungsmitteln sind als Test neutral geprüft: Natriumazid (Endkonzentration 0,025%), Bronopol (Endkonzentration 0,025%) und Kaliumbichromal (Endkonzentration 0,1 bis 0,2%).

*) Nur möglich bei nicht geimpften Kühen

II.

Innenministerium

**Fortbildungsprogramm 1999
der Fortbildungsakademie
des Innenministeriums NRW**

Bek. d. Innenministeriums v. 4. 5. 1998 –
II B 4 – 6.60 – 32/98 –

Das Fortbildungsprogramm erscheint auch in diesem Jahr wieder als Broschüre und Diskette. Die Broschüre wird in den jeweiligen Aus- und Fortbildungsstellen der Landesverwaltung ab Anfang Juli 1998 zur Verfügung stehen. Die Diskettenversion ist ab 1. 11. 1998 erhältlich.

Darüber hinaus bietet die Fortbildungsakademie das Programm ab 15. Juni 1998 auch im DWW (Intranet der Landesverwaltung) unter „DVS-Nutzerservice-DVS-Informationen“ an. Damit ist ein schneller Zugriff auf Informationen über Seminare und Termine möglich.

Das Fortbildungsprogramm 1999 kann auch bei der Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes NRW, Hauptstraße 125, 44651 Herne (Tel.: 02325/9336-0, E-Mail-Adresse X400: C=de; A=dbp; P=dvs-nrw; 0-fah; S=poststelle) als Broschüre oder Diskette angefordert werden.

Mit dem Fortbildungsprogramm wird allen Landesbediensteten, Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes ein vielseitiges Angebot an Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, um die Fähigkeiten auf den Gebieten der fachlichen und sozialen Kompetenz sowie der Methodenkompetenz weiter zu entwickeln.

Die detaillierten Beschreibungen der Seminare, Zielgruppen und der Lernziele bilden die Grundlage zur Planung der individuellen und behördenbezogenen Kompetenzen.

– MBl. NW. 1998 S. 647.

**Ministerium für Umwelt
Raumordnung und Landwirtschaft**
**Verzeichnis der
Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6
Klärschlamm-Verordnung (AbfKlärV)
vom 15. 4. 1992**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 6. 4. 1998 – IV A 2 – 890-25959

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) RdErl. v. 27. 4. 1995, MBl. NW. S. 674 – SMBl. NW. 74 –, erstellt das Landesumweltamt NRW (LUA) ein Verzeichnis der Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung für Klärschlammuntersuchungen erhalten. Die Anerkennung als Untersuchungsstelle für die Untersuchung von Klärschlamm erfolgt durch das LUA, wenn die Stelle regelmäßig mit Erfolg an Ringversuchen des LUA teilgenommen hat und im Rahmen einer Laborbegutachtung die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der entsprechenden Probenahme und Analytik nachgewiesen hat.

Ringversuche werden für 3 Untersuchungsgruppen getrennt durchgeführt.

Untersuchungsparameter der Gruppe 1:

pH-Wert, Trockenrückstand, Glühverlust, basisch wirksame Stoffe, Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium, Calcium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX).

Untersuchungsparameter der Gruppe 2:

PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153, PCB 180

Untersuchungsparameter der Gruppe 3:

Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)

Das Verzeichnis ersetzt das mit RdErl. v. 12. 12. 1996 (MBl. NW. S. 29), geändert durch RdErl. v. 6. 7. 1997 (MBl. NW. S. 875) veröffentlichte Verzeichnis und ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses. Die vorgenannten RdErl. werden hiermit aufgehoben.

Anschrift der Untersuchungsstelle	Gruppe		
	1	2	3
ITEC GmbH Am Pappelweg 3 02627 Kubschütz	×		
Agrar- und Umweltanalytik GmbH Jena Saalbahnhofstraße 25 c 07743 Jena	×	×	
GFI – Scharfenstein Gesellschaft für instrumentelle Analytik August-Bebel-Straße 24 09435 Scharfenstein	×	×	
MPU GmbH Meß- und Prüfstelle Technischer Umweltschutz Kolonnenstraße 26 10829 Berlin			×
ERGO Forschungsgesellschaft mbH Geierstraße 1 22305 Hamburg			×
SGS Intercontrol GmbH Warenkontrollgesellschaft Labor Wismar Ulmenstraße 12 a 23966 Wismar			×
Landwirtschaftliche Untersu- chungs- und Forschungsanstalt Kiel Gutenbergstraße 75-77 24116 Kiel			×
Chemisch-Technisches Laboratorium Luers Parkstraße 10 28209 Bremen	×	×	
Technischer Überwachungsverein Hannover und Sachsen-Anhalt Am TÜV 1 30519 Hannover	×	×	×
Bodenuntersuchungs-Institut Koldingen Ehlbeek 2 30938 Burgwedel	×		
PREUSSAG Wireline- und Meßservice – Analytik Wasser und Umwelt – Eddesser Straße 1 31234 Edemissen	×	×	×
Landwirtschaftskammer Hannover Landwirtschaftliche Unter- suchungs- und Forschungsanstalt Finkenborner Weg 1 a 31787 Hameln			×
Umwelt-Analytik-Institut Dr. Hillbrand GmbH Zum Industriehafen 20 32423 Minden	×		
Dioxin-Labor der Universität – GH Paderborn, Dr. Heinz Weber Angewandte Chemie / FB 13 Warburger Straße 100 33098 Paderborn			×

Anschrift der Untersuchungsstelle	Gruppe		
	1	2	3
Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn	×	×	
Institut für Umweltanalytik Laborgemeinschaft Schwarz & Stork Rosenhagen 4 33104 Paderborn	×	×	
Gruppenklärwerk Paderborn - Abwasserlabor - Stadtamt 68.3 Bentfelder Straße 12 33106 Paderborn	×		
Das Labor für Trinkwasser und Umweltschutz der Stadt Gütersloh Sandbrink 25 33332 Gütersloh	×		
Analytisches Labor für chemische und mikrobiolog. Untersuchungen - ALCuM GmbH Platzstraße 33 33397 Rietberg	×	×	
Hygienisch-Bakteriologisches Institut Bielefeld Jakobuskirchplatz 3 33604 Bielefeld	×		
IFUA Institut für Umwelt-Analyse GmbH Milser Straße 37 33729 Bielefeld	×		
BIO - DATA GmbH Labor für Boden, Umwelt und Ernährung Philipp-Reis-Straße 4 35440 Linden	×		
IHU - Geologie und Analytik Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH Dr.-Kurt-Schuhmacher-Straße 23 39576 Stendal		×	
Chem.-Biolog. Laboratorien der Stadt Düsseldorf Stadtverwaltung, Amt 67/9 Auf dem Draap 15 40221 Düsseldorf	×	×	
Lebensmittelüberwachungs- und Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Mettmann Düsseldorfer Straße 26 40822 Mettmann	×	×	
TÜV ECOPLAN Umwelt GmbH Schelsenweg 6 41238 Mönchengladbach	×	×	
Chemisches Untersuchungsamt Kreis Viersen Königspfad 7 41334 Nettetal	×		
Chemisches u. Lebensmittel- untersuchungsamt der Stadt Mönchengladbach, Kreis Neuss Königstraße 34 41460 Neuss	×		

Anschrift der Untersuchungsstelle	Gruppe		
	1	2	3
UVE GmbH Labor für Umwelt- analytik der Ver- und Entsorgung Tilsiter Straße 11 41460 Neuss	×	×	
Niersverband Viersen Freiheitstraße 173 41747 Viersen	×	×	
Bergisches Wasserlabor der BTV GmbH Schützenstraße 34 42281 Wuppertal		×	
Wupperverband Buchenhofen 37 42329 Wuppertal	×		
Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Berge & Partner GmbH & Co. KG Bessemerstraße 34 42551 Velbert	×	×	
Bergisch-Rheinischer Wasserverband Düsselbergerstraße 2 42781 Haan	×		
Chemisches und Lebensmittel- Untersuchungsamt Stadt Dortmund Hövelstraße 8 44137 Dortmund		×	
Institut Fresenius Chem. u. biol. Laboratorien GmbH Labor Dortmund Hauert 9 44227 Dortmund	×		
Umwelt Control Lünen GmbH Brunnenstraße 138 44536 Lünen	×	×	×
RUHRANALYTIK Laboratorium für Kohle und Umwelt GmbH Wilhelmstraße 98 44649 Herne	×	×	
Ruhrverband, Chemisches und Biologisches Laboratorium Kronprinzenstraße 37 45128 Essen	×	×	
Emschergenossenschaft / Lippeverband Kronprinzenstraße 24 45128 Essen	×	×	
Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungsverein Anlagentechnik GmbH Langemarkstraße 20 45141 Essen	×	×	×
SEWA - GmbH Kruppstraße 82 45145 Essen	×	×	×
Revierlabor Chemische Laboratorien für Industrie und Umwelt GmbH Münchener Straße 100 45145 Essen			×
Biofocus GmbH Gesellschaft für biologische Analytik mbH Berghäuserstraße 295 45659 Recklinghausen	×		

Anschrift der Untersuchungsstelle	Gruppe		
	1	2	3
Hüls AG Zentrale Analytik Geb. 145 PB15 45764 Marl			×
Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, Niederlassung Marl Rennbachstraße 101 45768 Marl	×		
Hygiene-Institut des Ruhrgebietes Rotthausenstraße 19 45879 Gelsenkirchen	×	×	×
ALGE Analytisches Labor Gelsenkirchen GmbH Wiedehopfstraße 30 45892 Gelsenkirchen	×	×	
Stadt Oberhausen Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt Dez. 2-4-60 Buschhausener Straße 77 46042 Oberhausen	×		
Biomar GmbH Labor für biologisch-chemische Analysen Havensteinstraße 30 46045 Oberhausen	×		
Amt für kommunalen Umweltschutz der Stadt Duisburg Chemisches Untersuchungsinstitut Wörthstraße 120 47053 Duisburg	×	×	
ZEUS GmbH Umweltanalytik und Verfahrenstechnik Hamborner Straße 20 47137 Duisburg	×	×	
CHEMAD GmbH Chemische Analytik Duisburg Buschstraße 95 47166 Duisburg	×	×	
IUTA Institut für Umwelttechnologie und Umweltanalytik e.V. der Universität Duisburg Bliersheimer Straße 60 47229 Duisburg	×	×	×
Kreis Wesel Institut für Lebensmittel- untersuchung und Umwelthygiene Mühlenstraße 9/11 47441 Moers	×		
Tauw Umwelt und Technologie GmbH Richard-Löchel-Straße 9 47441 Moers		×	×
Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft Grafschafter Straße 251 47443 Moers	×	×	
Solvay Alkali GmbH, Werk Rheinberg Xantener Straße 237 47495 Rheinberg	×		
Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Krefeld Bismarckstraße 51 47799 Krefeld	×		

Anschrift der Untersuchungsstelle	Gruppe		
	1	2	3
Umweltlabor ACB GmbH Albrecht-Thaer-Straße 14 48147 Münster	×	×	
Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt „LUFÄ“ Nevinghoff 40 48147 Münster	×	×	*
AQUATERIA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH Mendelstraße 11 48149 Münster	×		
GfA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH Otto-Hahn-Straße 22 48161 Münster-Roxel	×	×	×
Chemisches Laboratorium Dr. E. Weßling GmbH Oststraße 2 48341 Altenberge	×	×	×
GUA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH Westerbreite 7 49084 Osnabrück	×	×	
Prüftechnik IFEP GmbH Mühlenschweg 7 49090 Osnabrück	×	×	
Chemisches Laboratorium Dr. Sperfeld – Dr. Stegemann Leimbrink 2 49124 Georgsmarienhütte	×		
Claytex Consulting GmbH Institut für Umweltanalytik Giersbergstraße 50126 Bergheim	×	×	
Erftverband Pfaffendorfer Weg 42 50126 Bergheim	×		
RWE – Energie AG Kraftwerk – Goldenberg Hauptlaboratorium Goldenbergstraße 2 50354 Hürth	×		×
Gerling Consulting Gruppe Friesenwall 89 50672 Köln	×		
Chemische Laboratorien Köln GbR Herrmann-Kutscher-Kolloch Eupener Straße 161 50933 Köln	×	×	
Dr. Gerhard Krebs ANALYTIK Eupener Straße 150 50933 Köln		×	
IKM Institut für Kalk- und Mörtelforschung e. V. Annastraße 67-71 50968 Köln	×		
IWL Institut für Luftreinhaltung und Umweltanalytik GmbH Wankelstraße 33 50996 Köln	×	×	

Anschrift der Untersuchungsstelle	Gruppe		
	1	2	3
Oberstadtdirektor Stadt Köln Amt für Stadtentwässerung Egonstraße 51061 Köln	×	×	
ULAB Umweltlabor Köln GmbH & Co. KG Brucknerstraße 40 51445 Köln	×	×	
Umweltamt Stadt Leverkusen Chemisches Untersuchungsinstitut Düsseldorfer Straße 153 51379 Leverkusen	×	×	
Aggerverband Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach	×		
erotec GmbH Institut für chemische Analytik und Umwelttechnik Veste 1 51647 Gummersbach	×		
Institut für Siedlungswasser- wirtschaft der RWTH Aachen, Kläranlage Aachen Templergraben 55 52056 Aachen	×		×
Analytische Gesellschaft für Umweltforschung mbH Rotter Bruch 26 a 52068 Aachen	×		
Oberbürgermeister der Stadt Aachen Chemisches und Lebensmittel- Untersuchungsamt Blücherplatz 43 52068 Aachen	×	×	
Analytisches Labor Aachen Charlottenstraße 14 52070 Aachen	×	×	
Geotaix Umwelttechnologien GmbH Schumannstraße 29 52146 Würselen	×		
Hygiene-Institut Dr. Berg Medizinal-Untersuchungsstelle Eschweiler Dürener Straße 27 52249 Eschweiler	×		
Amt für Umweltschutz und Lebensmitteluntersuchung, Stadt Bonn Engelstalstraße 4 53111 Bonn	×		
GFI – Gesellschaft für Instrumentelle Analytik mbH Siemensstraße 10b 53121 Bonn	×		
Hygiene-Institut der Universität Bonn Sigmund-Freud-Straße 25 53127 Bonn	×		
LUFÄ Bonn Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Siebenbergstraße 200 53229 Bonn	×	×	

Anschrift der Untersuchungsstelle	Gruppe		
	1	2	3
Analytisches Labor Dr. A. Schumann Willy-Haas-Straße 34 53347 Alfert		×	
ELAB GmbH – Institut für Umwelt- analytik und Qualitätssicherung nach internationalen Normen Birlenbacher Straße 18 57078 Siegen	×	×	
Chemo – Test GmbH Labor für chemische Analytik Lohbachstraße 12 58239 Schwerte	×	×	
Institut für Bodensanierung, Wasser- und Luftanalytik GmbH Im Kurzen Busch 19 58640 Iserlohn-Kalthof	×	×	
Dipl.-Ing. W. Sowa Chemisches Laboratorium Beckumer Straße 280 59556 Lippstadt	×		
Dr. H. Marx GmbH Gewerbepark 66583 Spiesen-Evelsberg	×		
Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Obere Langgasse 40 67346 Speyer	×		×
Institut Dr. Haller Umweltanalytik Herdweg 14 70174 Stuttgart			×
TÜV ECOPLAN Umwelt GmbH Niederlassung Donzdorf Grabenwiesenstraße 4 73072 Donzdorf			×
AGRO LAB Schulstraße 1 85416 Langenbach	×		
Görtler & Partner Umweltanalytik GmbH Otto-Hahn-Straße 13b 85521 Ottobrunn	×		
Ökometric GmbH Bayreuther Institut für Umweltforschung Berneckerstraße 17–21 95448 Bayreuth		×	×
ZfD Zentrum für Dioxinanalytik GmbH Berneckerstraße 19 95448 Bayreuth		×	×

× = Die Untersuchungsstelle besitzt für diese Gruppe eine Anerkennung

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	73	äquivalenten Verhalten des Handelnden gegeben. – Keine täuschungsgleiche Handlung begeht derjenige, der die ihm vom Kontoinhaber überlassene Scheckkarte samt Geheimnummer absprachewidrig zu Abhebungen am Geldautomaten benutzt.	
Personalnachrichten	74	OLG Düsseldorf vom 5. Januar 1998 – 2 Ss 437/97 – 123/97 II	80
Ausschreibungen	75		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. EuGVÜ Artikel 5, 17, 21, 22; CISG Artikel 35, 45, 49, 57, 77, 81. – Zur Identität des Streitgegenstandes im Sinne von Artikel 21 EuGVÜ. – Zur Rückpflicht nach Artikel 39 I CISG bei einer Ware, die von dem Käufer mit anderem gleichartigen Material vermischt wird. OLG Köln vom 21. August 1997 – 18 U 121/96	76	2. StPO § 261; StGB §§ 263, 267. – Die Beweiswürdigung ist rechtsfehlerhaft, wenn naheliegende andere Möglichkeiten als die von dem Tatrichter angenommene, sofern sie nicht nur rein theoretisch sind, übersehen und unerörtert geblieben sind. – Die Tatbestände der (versuchten) Urkundenfälschung und des (versuchten) Betruges sind nicht erfüllt, wenn der Angeklagte, der aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in Anspruch genommen wird, die gepfändete und überwiesene Forderung zuvor bereits erfüllt hatte und zur Abwehr der unberechtigt geltend gemachten Forderung in die Durchschrift des diese Forderung betreffenden Überweisungsträgers den Überweisungszweck einträgt und diese in dem gegen ihn anhängigen Zivilprozeß vorlegt. OLG Düsseldorf vom 11. September 1997 – 5 Ss 210/97 – 62/97 I	81
2. BGB §§ 459, 462, 463; ZPO §§ 263, 519 b. – Die Berufung ist mangels Beschwer unzulässig, wenn der Berufungskläger in erster Instanz ausschließlich die Wandelung eines Kaufvertrages begehrt hat und nach Abweisung der Klage in zweiter Instanz im Wege der Klageänderung ausschließlich Minderung des Kaufpreises geltend macht. OLG Köln vom 5. September 1997 – 19 U 230/96	78		
3. ZPO § 769. – Liegen im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den beklagten Gläubiger gemäß § 331 III ZPO vor, so rechtfertigt dies in aller Regel die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 769 ZPO ohne Sicherheitsleistung. OLG Köln vom 12. Januar 1998 – 12 W 1/98	79	Kostenrecht	
		GKG § 19 III; ZPO § 322 II. – Nimmt die beklagte Partei, die erfolglos die Hilfsaufrechnung gegen die Klageforderung erklärt hat, ihre zunächst ohne Antrag und Begründung eingelegte Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurück, so ist für den Streitwert des Berufungsrechtszuges keine Zusammenrechnung gemäß § 19 III GKG vorzunehmen. OLG Düsseldorf vom 20. November 1997 – 10 U 38/97	82
Strafrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	84
1. StGB § 263 a. – Computerbetrug durch unbefugte Verwendung von Daten ist nach dem Gebot einer betrugsnahen Auslegung des § 263 a StGB nur bei einem täuschungs-			

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 4. 1998

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Blockunterricht an Berufs- und Kollegschaften; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1998/99; Änderung. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 28. 2. 1998	70
Bildungsgänge der Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1998/99. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 17. 3. 1998	70
Teilnahme der Schulen an der landesweiten Aktion „Treffpunkt Bad“ vom 15. April bis 31. Oktober 1998. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 6. 3. 1998	70
Programm „Erschließung neuer Berufsfelder für Frauen in Technik, Handwerk und Medien“. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr und d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 3. 1998	71
Berufsbildende Schulen; Richtlinien zur Erprobung; Evangelische Religionslehre. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 6. 2. 1998	71

Verzeichnis der genehmigten Lernmittel; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 3. 1998	71
--	----

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	72
UNESCO-Welttag des Buches	78
Bildnerischer Wettbewerb 1998 des Deutschen Leichtathletik-Verbandes	78
NRW. Streetbasketball-Tour 1998	78
Arbeitstagung „Schulische Qualitätssicherung und sonderpädagogische Förderung“	78
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil 2-Wissenschaft und Forschung – vom 15. April 1998	79

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	80
---	----

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 3. März 1998	258
Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 6. 1. 1998	258
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Kommunikationsdesign, Studienrichtungen Fotodesign, Grafikdesign, Objekt- und Raumdesign, der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 25. März 1997	259
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 30. April 1997	267
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mikroelektronik mit integriertem Praxissemester im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 18. März 1997	272
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Materialtechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen vom 30. April 1997	279
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie-Paläontologie an der Universität zu Köln vom 9. Februar 1998	285
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Niederrhein vom 28. April 1997	290
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Niederrhein vom 28. April 1997	298

Diplomprüfungsordnung für den siebensemestrigen Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Niederrhein (DPO Elektrotechnik – siebensemestrig) vom 11. Februar 1998	306
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 25. Juni 1997	316
Diplomprüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 13. Juni 1997	316
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 6. November 1997	322
Berichtigung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. März 1993 (GABl. NW. II S. 96)	328
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Europastudien der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 29. Januar 1998	328

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil 1-Schule und Weiterbildung – vom 15. April 1998	329
---	-----

– MBl. NW. 1998 S. 652.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569